

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der
Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)² wird wie folgt geändert:

II. GERICHTE

C. Obergericht

1. Stellung und Organisation

Art. 21 Zusammensetzung

Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und acht weiteren
Mitgliedern.

Art. 24 Abs. 1 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus der Präsi-
dentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsi-
denten und einem weiteren Mitglied des Obergerichts.

² Sie ist zuständig für:

1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung aller Gerichte sowie der Straf-
verfolgungsbehörden an den Regierungsrat zuhanden des Landrates;
2. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weite-
ren juristischen und administrativen Personals;

3. die Wahl ausserordentlicher Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sowie ausserordentlicher Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte gemäss Art. 45 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1;
4. den Erlass von Weisungen sowie von einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Verfahren und Urteile;
5. die Wahrnehmung der Aufsicht über das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft.

Art. 25 Ziff. 1 Gesamtgericht

Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Obergerichts. Es ist insbesondere zuständig für:

1. *Aufgehoben*
2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission;
3. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Obergerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;
5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.

D. Verwaltungsgericht

1. Stellung und Organisation

Art. 32 Zusammensetzung

¹Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts; die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts.

³Der Landrat legt den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts in einem Beschluss fest.

Art. 35 Abs. 1 Verwaltungskommission

¹Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Verwaltungsgerichts.

²Sie ist zuständig für:

1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung des Verwaltungsgerichts an das Obergericht zuhanden des Landrates;
2. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren juristischen und administrativen Personals;

3. den Erlass von Weisungen sowie von einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Verfahren und Urteile.

Art. 36 Ziff. 1 Gesamtgericht

Das Gesamtgericht besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts. Es ist insbesondere zuständig für:

1. *Aufgehoben*
2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission;
3. den Erlass von Reglementen über Organisation und Verwaltung des Verwaltungsgerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;
5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 130b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹Der Landrat wählt im Frühjahr 2017 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Gerichtsgesetzes vom ... die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2016–2020.

²Die für die Amtsdauer 2016–2020 gewählten Mitglieder des Ober- und Verwaltungsgerichts verbleiben ungeachtet der Wahl des Vizepräsidentiums Mitglied des Gerichts.

II.

Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz)³ wird wie folgt geändert:

II. GEHALTS- UND RENTENORDNUNG

C. Gerichte

Art. 23 Gerichtspräsidien

1. Gehalt

¹Die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung⁴, für ein Vollamt folgendes Gehalt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: | 98–105 % |
| 2. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: | 91–98 % |
| 3. Kantonsgerichtspräsidium: | 88–95 % |
| 4. Ober- und Verwaltungsvizepräsident: | 88–95 % |

² Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird der Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

Art. 24 2. Spesenpauschale

¹ Zusätzlich zum Gehalt der Gerichtspräsidien und der Vizepräsidenten des Ober- und Verwaltungsgerichts wird bei einem Vollamt jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 3'600.– entrichtet.

² Bei nicht vollamtlichen Präsidien oder Vizepräsidenten wird die Spesenvergütung anteilmässig entrichtet.

Art. 25 3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen

Für die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidenten des Ober- und Verwaltungsgerichts gelten Art. 12, 15-18 und 22 sinngemäss; das Gesamtgericht des Obergerichts legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kredite fest.

Art. 26 Abs. 3 Mitglieder der Gerichte **1. Sitzungsgeld**

¹ Das Sitzungsgeld für Gerichtssitzungen beträgt für Mitglieder des Gerichts Fr. 160.– je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 80.–.

² Für die Leitung einer Gerichtssitzung, für die Durchführung eines Vorverfahrens oder für die Durchführung einer Anhörung durch eine Richterin oder einen Richter setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

³ Im Gehalt der Gerichtspräsidien und der Vizepräsidenten des Ober- und Verwaltungsgerichts ist das Sitzungsgeld inbegriffen.

Art. 27 Abs. 3 2. Aktenstudium

¹ Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 40.– bis Fr. 400.– einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.– festgelegt werden.

² Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

³ Im Gehalt der Gerichtspräsidien und der Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

Art. 29 Abs. 2 4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen

¹ Das Gesamtgericht kann den Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen jährlich eine zusätzliche Entschädigung bis höchstens Fr. 2'500.– ausrichten.

² Die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

Art. 31 Auszahlung

Die Auszahlung der Gehälter und der Spesenpauschale an die Gerichtspräsidien, die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts sowie an die Präsidien der Schlichtungsbehörde erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten, während die übrigen Entschädigungen in halbjährlichen Raten zur Auszahlung gelangen.

III. WEITERE ANSPRÜCHE

Art. 41 Versicherung bei Krankheit

Die Mitglieder des Regierungsrates, die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts sind gegen den Lohnausfall bei Krankheit zu versichern.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Art. 32 Abs. 3 und 130b des Gerichtsgesetzes treten gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)⁵ in Kraft.

¹ A 2016 ...

² NG 261.1

³ NG 161.3

⁴ NG 165.113

⁵ NG 132.2